

Satzung des Bürgervereins Ellerau (gegr. 29 Januar 1962)
- Neufassung - Stand 02.09.2020)

I. Name, Sitz und Wirkungsgebiet

- § 1 Name: Bürgerverein Ellerau (BVE).
- § 2 Sitz: Der Verein hat seinen Rechtssitz in Ellerau.
- § 3 Wirkungsgebiet ist das Gemeindegebiet Ellerau.
- § 4 Der Verein kann in das Vereinsregister des Amtsgerichts Norderstedt eingetragen werden.

II. Zweck und Aufgaben

- § 5 Der BVE ist ein Zusammenschluss aller interessierten Einwohner der Gemeinde Ellerau – ohne Rücksicht auf Partei und Konfession – der jedem Einzelnen die Möglichkeit gibt, sich in ideeller und uneigennütziger Weise für das Wohl der Gemeinde einzusetzen.
- § 6 Der Verein setzt sich zum Ziel, das gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und politische Leben der wachsenden Gemeinde Ellerau auf der Basis des Grundgesetzes harmonisch zu fördern und zu formen.

III. Beitrag und Geschäftsjahr

- § 7 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 8 Mitgliedsbeitrag
Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- § 9 Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags
Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Bankkonto aufgrund einer vom Mitglied zu erteilenden Einzugsermächtigung im ersten Quartal für das laufende Jahr. Ansonsten sind die Beiträge jährlich bis zum 01.02. d.J. ohne besondere Aufforderung auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Bei Verzug ist der Kassenwart/die Kassenwartin berechtigt, zweimal eine schriftliche Mahnung zu erteilen.

IV. Mitgliedschaft

- § 10 Mitglied kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Gemeinde Ellerau werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Auf Beschluss des Vorstands können auch nicht in Ellerau wohnende Personen Mitglied werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.
- § 11 Anmeldungen zum Beitritt zum Bürgerverein sind an den Vorstand zu richten. Sie sind schriftlich auf dem Vordruck einzureichen.

Die Anmeldung ist rechtsgültig, wenn der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 12 Austritt

Der Austritt ist zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zu erklären. Er wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Gleichstellung aller Mitglieder

Alle Mitglieder haben, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, gleiche Rechte und gleiche Pflichten, aber keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 14 Anerkennung der Satzung

Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung an.

§ 15 Rechte

Alle Mitglieder, ausgenommen Jugendliche unter 16 Jahren, sind stimm- und antragsberechtigt und können in jedes Amt des Vorstandes gewählt werden.

§ 16 Pflichten

Die Mitglieder unterwerfen sich den vom Verein und seinen Organen satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen. Sie haben die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins uneigennützig zu wahren und zu fördern.

VI. Vereinsstrafen und Ausschluss

§ 17 (bleibt frei)

§ 18 Ausschluss

Wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der 2. Mahnung keine Zahlung des Beitrages geleistet, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über einen Ausschluss wegen des Verstoßes gegen Vereinsinteressen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

VII. Vereinsorgane

§ 19 Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung, die sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt,
- 2) der Vorstand, bestehend aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der 3. Vorsitzenden
 - d) bis zu 5 Beisitzer / Beisitzerinnen

- e) dem / der Kassenwart/in
- f) dem / der Schriftführerin
- g) dem / der Vorsitzenden der Fraktion kraft Amtes, falls er/sie nicht Vorstandsmitglied nach lit. a) bis f) ist

3) die Kassenprüfer/innen.

§ 20 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch den 2. Vorsitzenden vertreten. (§ 26 Abs. 2 BGB)

§ 21 Bildung des Vorstandes
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung, § 25) aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins gewählt.

§ 22 Amtsdauer und Amtsenthebung
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, soll eine Ersatzwahl stattfinden, wenn die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder noch mehr als 6 Monate beträgt. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds läuft bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 27 BGB) kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 23 Kassenprüfer/innen
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer prüfen jedes Geschäftsjahr die vom Kassenwart vorgelegten Unterlagen und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht. Die Mitgliederversammlung entscheidet danach über die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Art der Ämter, Auslagenersatz
Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Durch den Verein werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt. Im Vereinsdienst gemachte Auslagen können ersetzt werden.
Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

VIII. Sitzungen, Wahlen

§ 25 Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen. Ansonsten werden Mitgliederversammlungen vom Vorstand nach Bedarf anberaumt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt.

Zur Jahreshauptversammlung wird mindestens 14 Tage vorher eingeladen. Sie soll nach Möglichkeit im 1. Quartal d.J. stattfinden.

Schriftliche Anträge von Mitgliedern, die vor Einberufung zur Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Schriftliche Anträge von Mitgliedern nach erfolgter

Einladung, die spätestens acht Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen, sind in der Mitgliederversammlung zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen.

Änderungsanträge zur Satzung sind in der Jahreshauptversammlung zu behandeln, wenn sie bis zum 31.12. des Vorjahres beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Beschlussfassung richtet sich nach § 32 BGB.

Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit von Fall zu Fall, ob offen oder geheim abgestimmt wird.

- § 26** Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. bzw. 3. Vorsitzenden.
- § 27** Sitzungsbericht
Für die Niederschrift der Berichte über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist der/die Schriftführer/in zuständig.
- § 28** Die Richtigkeit der Niederschrift über die Mitgliederversammlungen ist vom Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in durch Unterschrift zu beurkunden.
- § 29** Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Hauptversammlung öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen.

IX. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- § 30** Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (§ 33 BGB).
- § 31** Die Auflösung des Vereins kann von einer dazu mindestens 3 Monate vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- § 32** Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Ellerau mit der Maßgabe, es für schulische Zwecke zu verwenden.

X. Geschäftsordnung

Für die Führung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht durch die Satzung geregelt sind, erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung